

# GR\_GERICHTE S 2013 110 vom 24. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2013\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_110)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 110 du 24 avril 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2013 110 del 24 aprile 2014

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

Kammer als Versicherungsgericht bestehend aus Verwaltungsrichter Stecher als Vorsitzender, Verwaltungsrichterin Moser und Verwaltungsrichter Audétat, Aktuarin Baumann-Maissen URTEIL vom 24. Juni 2014 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Rufener, Beschwerdeführerin gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Beschwerdegegnerin betreffend Versicherungsleistungen nach IVG

- 2 - 1. Die am 23. Dezember 1980 geborene A.\_\_\_\_\_ meldete sich am 20. März 2006 bei der IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend: IV-Stelle) zum Bezug von Versicherungsleistungen an. Daraufhin klärte die IV-Stelle deren medizinische und erwerbliche Situation ab. Mit Verfügung vom 23. Januar 2009 gewährte sie A.\_\_\_\_\_ in der Folge für die Dauer der beruflichen Abklärung im Appisberg ein Taggeld von Fr. 100.--. Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens schloss die IV-Stelle die beruflichen Massnahmen daraufhin mit Verfügung vom 30. Juli 2009 ab. Mit Vorbescheid vom 17. Juli 2012 gewährte die IV-Stelle A.\_\_\_\_\_ in der Folge rückwirkend drei befristete Invalidenrenten. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am

### E. 7

September 2012 Einwand. Mit Verfügungen vom 17. Juli 2013 sprach die IV-Stelle A.\_\_\_\_\_ sodann ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Mai 2007 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 48 % eine Viertelsrente, ab dem 1. September 2007 bis zum 29. Februar 2008 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente sowie ab dem 1. Mai 2010 bis zum 31. Oktober 2010 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente zu. Im Übrigen wies sie das Leistungsbehagen von A.\_\_\_\_\_ ab. 2. Gegen diese Verfügungen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 16. September 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, mit dem Antrag, die drei Verfügungen vom 17. Juli 2013 seien teilweise aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2010 eine ganze Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % und ab dem 1. November 2010 eine ganze Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 70 % auszurichten. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie die unentgeltliche Prozessführung. Zur Begründung ihrer materiellen Anträge führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, nach wie vor der Ansicht zu sein, seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2010 zu 100 % ar-

- 3 - beitsunfähig gewesen zu sein. Die Gutachter der Klinik N.\_\_\_\_\_ hätten sie in der Vergangenheit nicht für arbeitsfähig erachtet. Vielmehr würden sie die Auffassung vertreten, sie sei ab sofort, d.h. ab dem Vorliegen des Gutachtens, zu 100 % arbeitsfähig. Für die Vergangenheit sei deshalb von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die IV-Stelle verneine sodann ab dem 1. November 2010 jeglichen Rentenanspruch und vertrete die Auffassung, der IV-Grad der Beschwerdeführerin betrage 0 %. Wie aus dem interdisziplinären Gutachten der Klinik N.\_\_\_\_\_ vom 2. April 2012 hervorgehe, sei die Wirbelsäule der Beschwerdeführerin insbesondere erheblich geschädigt, was zu Dauerschmerzen führe. Diesbezüglich hätten die Gutachter unter anderem eine chronische Lumboischialgie linksbetont, eine Wirbelsäulenfehlhaltung, degenerative Wirbelsäulenveränderungen mit Spondylarthrosen L3/4 beidseits und Sensibilitätsstörungen am Fuss diagnostiziert. Die Gutachter der Klinik N.\_\_\_\_\_ hätten zwar die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführerin sei eine ganztägige Erwerbstätigkeit gleichwohl zumutbar, aber nicht ausgeführt, was dies für die Frage der Erwerbsfähigkeit bedeute. Sodann würden die Gutachter eine schrittweise Steigerung des Arbeitspensums unter externer Begleitung empfehlen. Diese Funktion habe bis anhin der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin übernommen. Mit dessen Hilfe sei es der Beschwerdeführerin gelungen, ihr Arbeitspensum von 0 % auf 40 % zu erhöhen. Die dabei gemachten Erfahrungen hätten jedoch gezeigt, dass eine weitgehende Steigerung des Beschäftigungsgrads aufgrund der vorhandenen Dauerschmerzen trotz der Bemühungen der Beschwerdeführerin (noch) nicht möglich sei. Schliesslich hätte die IV-Stelle das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin auf der Grundlage des von ihr effektiv erzielten Bruttoeinkommens von Fr. 20'400.-- pro Jahr festlegen müssen, womit die Beschwerdeführerin Anspruch auf die begehrte IV-Rente habe.

- 4 - 3. In der Vernehmlassung vom 1. Oktober 2013 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Begründend führte sie aus, die Gutachter der Klinik N.\_\_\_\_\_ hätten hinsichtlich der bis November 2011 bestehenden Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin die Angaben in den vorhandenen Arztberichten bestätigt oder unkommentiert übernommen. Daraus könne nicht gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin bis dahin zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Vielmehr sei diesbezüglich auf die vorliegenden echtzeitlichen Arztberichte abzustellen, woraus sich die den angefochtenen Verfügungen zugrunde liegenden Grade der Arbeitsfähigkeit ergeben würden. Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen sinngemäss rügen sollte, dass ihr ein Berufswechsel nicht zugemutet werden könne, sei zu beachten, dass die Beschwerdeführerin 32 Jahre alt und damit erst in über 30 Jahren das gesetzliche Rentenalter erreichen werde. Dies sowie deren bisherige berufliche Laufbahn würden klar für die Zumutbarkeit eines Berufswechsels sprechen. Mit einer adaptierten Tätigkeit vermöge die Beschwerdeführerin gemäss den zur Berechnung des Invalideneinkommens heranzuziehenden Lohnstrukturerhebungen des Bundesamts für Statistik 2010 (LSE) ein Bruttoeinkommen von Fr. 53'787.80 zu erzielen. Werde dieses Einkommen dem Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin gegenübergestellt, so resultiere keine Erwerbseinbusse. Die Beschwerdeführerin habe somit keinen Anspruch auf eine IV-Rente.

4. Nachdem die Beschwerdeführerin innert Frist keine Replik eingereicht hatte, schloss der zuständige Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 20. November 2013 den Schriftenwechsel. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit rechtserheblich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügungen der IV- Stelle vom 17. Juli 2013. Solche Anordnungen, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde an das Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle unterliegen, können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden (vgl. Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungspflege [VRG; BR 370.100] i.V.m. Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde fällt somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden. Als formelle und materielle Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin von den angefochtenen Rentenverfügungen ausserdem unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Überprüfung, womit sie zur Beschwerdeführung berechtigt ist (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Überdies hat sie ihre Beschwerde frist- und formgerecht beim Verwaltungsgericht eingereicht (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). Demzufolge ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Das Invalidenversicherungsgesetz wurde im interessierenden Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 17. Juli 2013 mehrfach einer Teilrevision unterzogen (vgl. AS 2012 5559, AS 2012 3745, AS 2011 5659, AS 2011 4745, AS 2010 3835, AS 2009 2411, AS 2008 3437, AS 2007 5953, AS 2007 5779, AS 2007 5129, AS 2006 979). Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind die entsprechenden Teilrevisionen jedoch nur insoweit von Bedeutung, als sie die für die Rentenzusprache massgeblichen Regelungen betreffen. Dies trifft ausschliesslich auf die im Zuge der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen von Art. 7 ATSG, Art. 28, 28a, 29

- 6 - und 31 IVG zu, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind (vgl. AS 2007 5129; Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 22. Juni 2005, 5. Revision, BBl 2005 4459). Ob die fraglichen Regelungen in der geltenden oder in der bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft stehenden Fassung (nachfolgend: aIVG) anzuwenden sind, ist in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Übergangsregelung aufgrund der allgemeinen von Lehre und Rechtsprechung entwickelten intertemporalrechtlichen Grundsätze zu entscheiden. Danach sind grundsätzlich diejenigen Regelungen anzuwenden, welche im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts Geltung hatten, der rechtlich zu würdigen ist oder zu Rechtsfolgen führt (BGE 138 V 475 E.3.1, 137 V 369 E.4.4.2, 132 V 215 E.3.1.1, 130 V 329, 129 V 1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_606/2011 vom 13. Januar 2012 E.3.1). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bis zum 31. Dezember 2007 grundsätzlich nach dem alten Recht, anschliessend nach dem neuen Recht richtet. Indes sind die im Zuge der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen, soweit sie vorliegend von Bedeutung sind, nur von terminologischer und systematischer Natur, weshalb mit den Verfahrensbeteiligten auf eine gesonderte Prüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin nach altem und neuem Recht verzichtet werden kann (vgl. BGE 138 V 475 [Neufestlegung des Zeitpunkts der Entstehung des Rentenanspruchs]; BGE 137 V 369 [anrechenbare Einkünfte gemäss Art. 31 IVG], BGE 135 V 215 [Zumubarkeit]; BBl 2005 4554 ff.; vgl. ERWIN MURER, Zur 5. IV-Revision, in: WEBER [Hrsg.], HAVE, Personen-Schaden-Forum 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 205 ff. und S. 15; HARDY LANDOLT, Auswirkungen der 5. IVG-Revision auf die Schadenminderungspflicht, in: WEBER [Hrsg.], HAVE, Personen-Schaden-Forum 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 231 ff.).

- 7 - 3. a) Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG und Art. 4 Abs. 1 IVG). Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Der Rentenanspruch entsteht grundsätzlich, wenn eine versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann, während mindestens eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich eingeschränkt gewesen ist und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid im Sinne von Art. 8 ATSG ist (Art. 28 Abs. 1 IVG und Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 aIVG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so steht der versicherten Person bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von 70 % eine ganze Rente zu (Art. 28 Abs. 2 IVG und Art. 28 Abs. 1 aIVG). Die Stufe der zu gewährenden Rente ist dabei nach dem Ausmass der während der Wartezeit durchschnittlich bestehenden Arbeitsunfähigkeit und nach Massgabe der nach zurückgelegter Wartezeit verbliebenen Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen (BGE 121 V 264 E.6a = AHI-Praxis 1996 S. 185). Eine ganze Rente kann demnach nur zugesprochen werden, wenn die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit für das abgelaufene Wartejahr mindestens 70 % betragen hat und weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens demselben Umfang besteht (BGE 105 V 160 E.2c = ZAK 1980 S. 284 f.; Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 2014 Rz. 4002).

- 8 - b) Bei erwerbstätigen Versicherten, wie der Beschwerdeführerin, ist der rentenbegründende Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu ermitteln (Art. 28a Abs. 1 IVG bzw. Art. 28 Abs. 2 aIVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Im Falle einer rückwirkenden Festlegung der IV-Rente kann es dabei erforderlich sein, den massgeblichen Invaliditätsgrad für zurückliegende Zeitspannen gesondert festzulegen. Dies kann dazu führen, dass in derselben Verfügung eine Rente zuzusprechen und diese zugleich revisionsweise herauf-, herabzusetzen oder aufzuheben ist. Ein solches Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn Revisionsgründe im Sinne von Art. 17 ATSG vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) zu bestimmen ist (vgl. BGE 121 V 264 E.6b/dd = AHI 1996 S. 187 f., BGE 109 V 125 ff. = ZAK 1977 S. 23, 106 V 16 E.3; vgl. dazu: ULRICH MEYER, in: MURER/STAUFFER [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010, S. 394). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrads eingetreten ist und damit ein für die Befristung oder Herabsetzung der Rente erforderlicher Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung und des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E.2d). Spricht die IV-Stelle der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistung angefochten, so wird der Streitgegenstand dadurch nicht in dem Sinne eingeschränkt, als die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben. Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten in der angefochtenen

Verfügung geregelten Zeitraum und damit sowohl für die Zusprache als auch die Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente zu erfassen (BGE 131

- 9 - V 163 E.2.3.2; Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 1. Oktober 2006 E.2.3). c) Um die für die Rentenzusprache massgeblichen Invaliditätsgrade zu ermitteln, sind die zuständigen Verwaltungsbehörden und das im Beschwerdefall angerufene Gericht auf Unterlagen angewiesen, in denen der Gesundheitszustand der versicherten Person beurteilt und dazu Stellung genommen wird, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Diese Auskünfte und Befunde sind im Weiteren eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche beruflichen Tätigkeiten einer versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E.4, 115 V 134 E.2, 114 V 314 E.3c). Hinsichtlich des Beweiswertes solcher Unterlagen ist entscheidend, ob diese für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend sind, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruhen, die geklagten Beschwerden berücksichtigen und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzen, in Kenntnis der Vorakten und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit darin enthaltenen Stellungnahmen abgegeben worden sind, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge einleuchtend sind und Schlussfolgerungen in einer Weise begründet sind, dass sie von der rechtsanwendende Person prüfend nachvollzogen werden können (BGE 134 V 231 E.5.1, 125 V 351 E.3a, 122 V 157 E.1c). 4. a) Die Beschwerdeführerin meldete sich am 20. März 2006 wegen Schmerzen im Kreuzbereich bei vorhandener Funktionsstörung der Lendenwirbelsäule mit Ausstrahlung in Beine und Arme bei der IV-Stelle zum Bezug von Versicherungsleistungen an. In der Folge klärte die IV-Stelle die medizinische und erwerbliche Situation der Beschwerdeführerin ab, indem sie Arztberichte einholte und zwei interdisziplinäre Gutachten sowie eine

- 10 - berufliche Abklärung des Leistungsvermögens der Beschwerdeführerin in Auftrag gab. Die fraglichen Unterlagen erlauben eine rechtsgenügende Beurteilung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Dies wird denn auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt. Diese ist jedoch der Auffassung, die IV-Stelle habe die fraglichen Unterlagen in der angefochtenen Verfügung falsch interpretiert, indem sie zur Auffassung gelangt sei, die Beschwerdeführerin sei im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2010 nicht durchwegs zu 100 % und in der Folge weniger als zu 70 % arbeitsunfähig gewesen. b) Um die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der interessierenden Zeitspanne vom 1. Januar 2006 bis zum 17. Juli 2013 zu bestimmen, hat die IV-Stelle insbesondere die Klinik N. \_\_\_\_\_ mit einer interdisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin beauftragt (IV-act. 89 S. 1). Dr. med. B. \_\_\_\_\_, Leitende Ärztin Rheumatologie, zertifizierte medizinische Gutachterin, Dr. med. C. \_\_\_\_\_, Leitender Arzt Psychosomatik, zertifizierter medizinischer Gutachter, und D. \_\_\_\_\_, Therapeutin Ergonomie, kamen in ihrem Gutachten vom 2. April 2012 zum Schluss, die Beschwerdeführerin leide an einer chronischen Lumboischialgie linksbetont (Status nach Dynesys-Implantation L4/S1, Status nach anteriorer Diskotomie L4/5 und L5/S1 mit interkorporeller Fusion L5/S1 und Implantation einer Bandscheibenprothese Typ Maverick, Wirbelsäulenfehlhaltung und -fehlform, einer lumbosakralen Übergangsanomalie mit Hemilumbalisation von S1 rechts und Nearthrose rechts, degenerativen Wirbelsäulenveränderungen mit Spondylarthrose L3/4 beidseits, muskuläre Dysbalance mit Myogelosen, Sensibilitätsstörung am Fuss und distalem Unterschenkel links mit Hypoästhesie und Parästhesie, ICD-10 M54.4), welche ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen würde. Ohne

Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierten sie eine Hyperlaxizität, eine Thoracic outlet- Symptomatik beidseits bei bekannten Halsrippen beidseits und psycholo-

- 11 - gischen Faktoren sowie Verhaltensfaktoren bei chronischer Lumboischialgie linksbetont (ICD-10 F54; IV-act. 100 S. 4). Für die aktuelle Tätigkeit in der Kindertagesstätte und im Jugendzentrum, welche einer leichten wechselbelasteten Tätigkeit entspreche, sei die Beschwerdeführerin aus rheumatologischer/orthopädischer und internistischer Sicht ganztags arbeitsfähig. Im Übrigen sei ihr jede andere leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit ganztags zumutbar mit einer Gewichtsbelastung Heben horizontal selten maximal 17.5 kg, Heben von der Taille zur Kopfhöhe selten maximal 10 kg, Heben vom Boden zur Taille selten maximal 12.5 kg. Dabei sollte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit haben, statische Positionen nach Bedarf zu unterbrechen. Arbeiten über Schulterhöhe und im Stehen vorgeneigt seien der Beschwerdeführerin nur selten zumutbar, d.h. maximal während 30 Minuten bezogen auf einen ganzen Arbeitstag. Im Übrigen sei darauf zu achten, dass der Wiedereinstieg in eine solche angepasste Tätigkeit langsam erfolge. Empfohlen werde initial ein Arbeitspensum von 50 %, das innert sechs Monaten auf eine vollzeitliche Tätigkeit erhöht werde (IV-act. 100 S. 9, vgl. dazu detailliert: Bericht zur funktionellen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2012 [IV-act. 101 S. 2 f.]). Zur psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin führte Dr. med. C. \_\_\_\_\_ im Teilgutachten vom 22. Februar 2012 ergänzend aus, in den Akten sei im Jahr 2006 von einer depressiven Verstimmung mit dem Verdacht auf eine Somatisierungsstörung die Rede (IV-act. 100 S. 61). In den späteren Akten verschwinde diese Verdachtsdiagnose, tauche jedoch wieder auf. Zum Zeitpunkt der Untersuchung und wahrscheinlich bereits seit geraumer Zeit sei die Beschwerdeführerin nicht mehr klinisch manifest depressiv oder irgendwie in höherem Sinne anpassungsge- stört. Ebenso wenig leide sie an einer somatoformen Schmerzstörung. Die ur-

- 12 - sprünglich seitens der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin vorgeschlagene und bis vor kurzem gutachterlich häufig verwendete Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren wäre jedoch gut geeignet, die Symptomatik und den Krankheitsverlauf der Beschwerdeführerin zu beschreiben. Da diese Diagnose in die Internationale Klassifikation der psychischen Störungen ICD-10, 8. Aufl., indes nicht aufgenommen worden sei, könne sie im Rahmen dieses Gutachtens nicht gestellt werden. Was bleibe sei die Möglichkeit das Zustandsbild der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht als psychologische Faktoren und Verhaltensauffälligkeiten bei andernorts klassifizierten Krankheiten zu bezeichnen. Hierbei handle es sich um eine meist leichte und oft lang anhaltende psychische Störung im Sinne von Sorgen, emotionaler Konflikte und Erwartungsängste, welche sich nicht sicher einer anderen Kategorie im Kapitel ICD-10 V (F) zuordnen liesse. Aus psychiatrischer Sicht bestehe deswegen keine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (IV-act. 100 S. 62) und habe sie im bisherigen Krankheitsverlauf mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu keinem Zeitpunkt bestanden (IV-act. 100 S. 63). Jedoch sei es wichtig, der Beschwerdeführerin, die sich infolge des lang anhaltendes Rückenleidens und der erst im Jahr 2011 nach mehrjähriger Unterbrechung aufgenommenen Teilerwerbstätigkeit nur noch vorstellen könne, im Umfang von 50 % erwerbstätig zu sein, bei der Umsetzung der Restarbeitsfähigkeit entgegenzukommen. Es empfehle sich daher, der Beschwerdeführerin, welche aus rheumatologischer und internistischer Sicht für eine leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit ganztags arbeitsfähig sei, eine Ein-

arbeitszeit von drei bis sechs Monaten mit Steigerung des ursprünglichen 50%igen Arbeitspensums auf eine vollzeitliche Tätigkeit zuzugestehen (IV-act. 100 S. 7, 8 f., 65).

- 13 - c) Das fragliche Gutachten der Klinik N.\_\_\_\_\_ beleuchtet die internistisch-rheumatologische und psychiatrische Problematik umfassend. Im Übrigen beruht es auf einer eingehenden Untersuchung der Beschwerdeführerin, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten der Beschwerdeführerin auseinander und ist in Kenntnis der Vorakten erarbeitet worden. Abweichende Stellungnahmen diskutieren die Gutachter und erläutern, weshalb sie diese Auffassung als unzutreffend erachten. So hat Dr. med. C.\_\_\_\_\_ die erstmals von Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, postulierte psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin, die letztmals im Austrittsbericht der RehaClinic M.\_\_\_\_\_ vom 6. Oktober 2010 erwähnt wird, in seinem Teilgutachten nicht nur aufgeführt, sondern nachvollziehbar begründet, weshalb die Beschwerdeführerin daran nicht (mehr) leidet. Die von ihm stattdessen gestellte Diagnose vermag die Arbeitsfähigkeit nach überzeugender Darlegung nicht zu beeinträchtigen. Soweit die Gutachter die Beschwerdeführerin sodann aus rheumatologischer/internistischer Sicht in grösserem Umfang als arbeitsfähig erachten als die behandelnden Ärzte, vermögen sie die attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mittels der zwischenzeitlich durchgeführten Operationen, der physiotherapeutischen Massnahmen sowie der Schmerztherapie überzeugend zu begründen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin, welcher die Beschwerdeführerin im Auftrag der IV-Stelle gemeinsam mit Dr. med. E.\_\_\_\_\_ begutachtet hat, im Gutachten vom 23. Februar 2007 zum Schluss kam, dass die Beschwerdeführerin in einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit aus rheumatologischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig ist (IV-act. 26 S. 6; vgl. E.5c hernach). Die von der Beschwerdeführerin gegen das Gutachten der Klinik N.\_\_\_\_\_ erhobenen Einwände erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, womit dem fraglichen Gutachten voller Beweiswert zuzuerkennen ist.

- 14 - d) Demzufolge bestehen bei der Beschwerdeführerin als arbeitsrelevante Probleme Schmerzen im Kreuzbereich bei vorhandener Funktionsstörung der Wirbelsäule mit Ausstrahlung ins linke Bein, Schmerzen im oberen Rückenbereich, Ellenbogen links sowie am Daumen rechts, die sich bei Belastung verstärken. Diese körperlichen Beeinträchtigungen schliessen eine schwere körperliche Tätigkeit aus, während die Beschwerdeführerin in jeder leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit, bei der Lasten horizontal maximal im Umfang von 17.5 kg, Heben von der Taille zur Kopfhöhe selten maximal 10 kg, Heben vom Boden zur Taille selten maximal 12.5 kg, nur selten Arbeiten in inklinierter Oberkörperhaltung oder kniender Stellung ausgeführt werden müssten, voll arbeitsfähig ist. Die Gutachter schränken diese Aussage jedoch insofern ein, als es wichtig sei, der Beschwerdeführerin mit einer Einarbeitungszeit entgegenzukommen, in der sie ihr anfängliches Teilzeitpensum von 50 % innert drei bis sechs Monaten sukzessive auf eine vollzeitliche Tätigkeit ausbaue (IV-act. 100 S. 7, 13, 63). Die Notwendigkeit einer solchen Heranführung an eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit begründen die Gutachter mit dem langjährigen Unterbruch der Erwerbstätigkeit, der es als verständlich erscheinen lasse, dass sich die Beschwerdeführerin zurzeit nur im Umfang von 50 % als erwerbsfähig erachte. Das subjektive Empfinden der versicherten Person ist für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit und des auf dieser Grundlage festzulegenden rentenbegründenden Invaliditätsgrads indes nicht massgebend. Die IV-Stelle und das im

Beschwerdefall angerufene Versicherungsgericht haben aus objektiver Sicht zu bestimmen, ob und in welchem Masse eine versicherte Person infolge ihres Gesundheitsschadens auf dem ihr offenstehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt einer Arbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen kann. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit der in ihrer gesundheitlichen Verfassung beeinträchtigten, versicherten Person aus objektiver Sicht zugemutet wer-

- 15 - den kann. Entscheidend ist mit anderen Worten, ob die erhobenen Befunde eine derartige Schwere aufweisen, dass die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit der versicherten Person nicht zugemutet werden kann oder dies für die Gesellschaft nicht mehr tragbar ist (BBl 2005 4577; MEYER, a.a.O., S. 19). Gemessen an diesen Kriterien ist die Beschwerdeführerin nach Überzeugung der Gutachter der Klinik N.\_\_\_\_\_ in einer adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, begründen sie doch den empfohlenen sukzessiven Ausbau des Erwerbsspensums nicht mit der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin, sondern deren Einschätzung, nur einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Soweit sie sich im Übrigen auf den langjährigen Unterbruch der Erwerbstätigkeit berufen, handelt es sich hierbei um einen invaliditätsfremden Faktor, der als solcher bei der Bestimmung des rentenbeanspruchenden Invaliditätsgrads ausser Betracht fällt (Art. 7 Abs. 2 ATSG; vgl. BGE 127 V 299 E.5a). Damit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. 5. a) Hinsichtlich des Zeitpunkts, ab welchem die Beschwerdeführerin in diesem Umfang arbeitsfähig ist, halten die Gutachter lediglich fest, die aktuelle Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin in der Kindertagesstätte und im Jugendtreff würde einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit entsprechen, die der Beschwerdeführerin weiterhin ganztags zumutbar sei (IV-act. 100 S. 39). Daraus kann gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit dem 8. Februar 2012, als sie vom letzten der drei Gutachter untersucht wurde, in diesem Umfang arbeitsfähig ist (vgl. IV-act. 100 S. 16). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lassen die entsprechenden Ausführungen jedoch nicht darauf schliessen, dass die Gutachter die Beschwerdeführerin bis zum Vorliegen des Gutachtens, d.h. bis April 2012, als zu 100 % arbeitsunfähig einschätzen würden. Ei-

- 16 - ner solchen Interpretation steht bereits die von den Gutachtern gewählte Formulierung entgegen, wonach die Beschwerdeführerin weiterhin in einer adaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig sei. Im Übrigen geben sie in der Diskussion etliche Arztberichte unkommentiert wieder, in denen die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit für arbeitsfähig erachtet wird. Wären die Gutachter der Meinung gewesen, diese Auffassungen seien unzutreffend, hätten sie entsprechende Stellungnahmen kaum unkommentiert übernommen, sondern dargelegt, weshalb diese Einschätzungen aus ihrer Sicht nicht zu überzeugen vermögen. Solche Auseinandersetzungen finden sich im Gutachten der Klinik N.\_\_\_\_\_ jedoch nur, um die von den Gutachtern im Unterschied zu anderen ärztlichen Stellungnahmen angenommene 100%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit zu begründen. Soweit diese Ausführungen Rückschlüsse auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zulassen, so wohl eher dahingehend als die Gutachter die Beschwerdeführerin (zumindest) im attestierten Umfang für arbeitsfähig erachten. Nachfolgend ist demnach aufgrund der echtzeitlichen Arztberichte zu bestimmen, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum April 2012 arbeitsunfähig gewesen ist. b) Als

Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit wird in sämtlichen ärztlichen Unterlagen der 5. Januar 2006 genannt (vgl. IV-act. 27 und 41). Für die folgenden Monate weichen die ärztlichen Stellungnahmen insofern voneinander ab, als Dr. med. F.\_\_\_\_\_ und Dr. med. E.\_\_\_\_\_ in ihrem Gutachten vom 23. Februar 2007 angaben, die Beschwerdeführerin sei in ihrer angestammten Tätigkeit vom 5. Januar 2006 bis zum 9. März 2006 zu 100 %, vom 10. März 2006 bis zum 30. April 2006 zu 50% und vom 27. November 2006 bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig gewesen (vgl. IV-act. 27, S. 6, vgl. zur hausärztlichen Krankschreibung. IV-act. 20

- 17 - S. 1), während Dr. med. G.\_\_\_\_\_, Leitender Arzt Orthopädie, Kantonsspital Graubünden, der Beschwerdeführerin in seinem Arztbericht vom 23. Juni 2008 für den Zeitraum vom 5. Januar 2006 bis zum 9. März 2006 eine 100%ige, vom 10. März bis zum 30. April 2006 eine 50%ige, vom 1. September 2006 bis zum 26. November 2006 eine 70%ige und ab dem 27. November 2006 bis auf weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierte (IV-act. 41 S. 2). Selbst wenn jedoch auf den für die Beschwerdeführerin günstigeren Arztbericht von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ abgestellt wird, wäre die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2007 zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Eine solche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit steht im Widerspruch zum progredienten Krankheitsverlauf. Dies dürfte die IV-Stelle veranlasst haben, von einer durchgängigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Dieses Vorgehen vermag zu überzeugen, weshalb in Anlehnung an die fraglichen Arztberichte anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin vom 5. Januar 2006 bis zum 9. März 2006 zu 100 %, vom 10. März bis zum 31. Oktober 2006 zu 50 %, vom 1. September 2006 bis zum 26. November 2006 zu 70 % und ab dem 27. November 2006 bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig gewesen ist. c) Um diese Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, die, soweit ersichtlich, auf entsprechenden hausärztlichen Bescheinigungen beruht, zu überprüfen, hat die IV-Stelle Dr. med. F.\_\_\_\_\_ und Dr. med. E.\_\_\_\_\_ am 25. Januar 2007 mit einer bidisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin beauftragt. Diese gelangten in ihrem Gutachten vom 23. Februar 2007 zur Überzeugung, die Beschwerdeführerin leide an einem chronischen, rezidivierenden Panvertebralsyndrom, chronifizierter Epicondylitis humeri medialis, einer seit Sommer 2006 bestehenden psychosomatischen Überlagerung und Status nach Operation am Daumensattelgelenk rechts bei Arthrose, welche die Arbeitsfähigkeit der Be-

- 18 - schwerdeführerin beeinträchtigen würden. Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierten sie einen Status nach CTS-Operation rechts 1998, Status nach TOS bei Halsrippe beidseits, einen Nikotinabus und eine Aspirinallergie (IV-act. 27 S. 5). In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit führten sie aus, die linksseitigen Ellenbogen/Vorderarmschmerzen würden durch das Tragen von Lasten (Teller etc.) respektive sämtliche Arbeiten mit Kraftanwendung links verstärkt. Zudem würde das ständige Stehen und Gehen ohne die Möglichkeit, sich zwischendurch hinzusetzen, die Rückenschmerzen intensivieren. Die bisherige Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin deshalb nur mehr in reduziertem Umfang von ungefähr 50 % zumutbar (IV-act. 27 S. 6). Aus rheumatologischer Sicht sei stattdessen eine körperlich nicht besonders schwere Arbeit anzustreben, bei welcher sich die Beschwerdeführerin weder wiederholt vornüber beugen, noch Lasten von über 15 kg heben müsse und welche ausserdem die Möglichkeit biete, wechselnde Positionen einzunehmen. In einer solchen Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin zu 100 % arbeitsfähig, sobald sich deren psychische Situation derart

verbessert habe, dass ihre körperlichen Beschwerden durch somatische Massnahmen reduziert werden könnten (IV-act. 27 S. 7). Diese Angaben ergänzte Dr. med. E. \_\_\_\_\_ aus psychiatrischer Sicht dahingehend, als zwar bei der Beschwerdeführerin keine groben psychopathologischen Befunde auszumachen seien. Jedoch seien aufgrund der speziellen Vorgeschichte mit der Häufung von chirurgischen Eingriffen und der panisch anmutenden Reaktion in N. \_\_\_\_\_ weitere Abklärungen erforderlich, um die psychische Belastbarkeit der Beschwerdeführerin zu bestimmen. Bezüglich des weiteren Vorgehens sei zurzeit von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, die mit spezifischen Massnahmen, z.B. einem Behandlungsprogramm für Schmerzpatienten in der Klinik M. \_\_\_\_\_, zu verbessern sein sollte (IV-act. 27 S. 10).

- 19 - d) Dieser Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin hielt die RAD-Ärztin, Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Neurologie, entgegen, die Gutachter würden keine relevanten psychischen Funktionsstörungen beschreiben, welche die postulierte Beeinträchtigung der Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermöchten. Ausserdem werde keine Diagnose nach ICD-

### **E. 10**

Ab dem 1. Januar 2008 hatte sich die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin wiederum insoweit verbessert, als es ihr aus ärztlicher Sicht zumutbar war, eine leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit bei einer Leistungseinbusse von 25 % zu 100 % ausüben. Hätte die Beschwerdeführerin diese Arbeitsfähigkeit in Form einer leichten und repetitiven Tätigkeit (Anforderungsniveau 4) ausgeschöpft, so hätte sie laut der Lohnstrukturerhebung 2010 ein der Nominallohnentwicklung angepasstes Invalideneinkommen von Fr. 40'340.80 erzielen können (Fr. 53'787.80 x 0.75). Demzufolge hat sich der rechtserhebliche Sachverhalt am 1. Januar 2008 wesentlich verändert, womit ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG vorliegt. Diese Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, die auf einem labilen pathologischen Gesundheitszustand beruht, ist indes gemäss Art. 88 Abs. 1 IVV erst nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist, mithin ab dem 1. April 2008, zu berücksichtigen. Wird das der Beschwerdeführerin dannzumal anzurechnende Invalideneinkommen von Fr. 40'340.80 vom Valideneinkommen von Fr. 51'483.50 in Abzug gebracht, so resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 11'142.65, d.h. ein Invaliditätsgrad von 21.60 %. Demzufolge ist die der Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2007 zugesprochene ganze Invalidenrente ab dem 1. April 2008 wieder aufzuheben.

### **E. 11**

Im Weiteren war die Beschwerdeführerin vom 21. Mai bis zum 30. September 2010 infolge einer abermaligen Rückenoperation zu 100 % arbeitsunfähig und damit vollständig erwerbsunfähig. Hinsichtlich des Zeitpunkts, ab welchem diese unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Verschlechterung der erwerblichen Situation der Beschwerdeführerin zu beachten ist, gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei der durch die Rückenoperation verursachten Verschlechterung um einen labilen pathologischen Zustand handelt, der indes auf dasselbe Leiden zurückzuführen ist, welches die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom

- 34 - 1. Januar 2006 bis zum 19. Februar 2007 in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte und zur Zusprache einer befristeten Rente führte. Demzufolge ist der Beschwerdeführerin für die Berechnung der Wartefrist die früher zurückgelegte Wartezeit

anzurechnen (Art. 88a Abs. 2 IVV). Damit kann sie ausgehend von der damaligen durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 67.78 % ab dem 1. Mai 2010 eine Dreiviertelsrente beanspruchen. Ab dem 1. August 2010, mithin nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist, ist sodann die durch die Operation verursachte gänzliche Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen, weshalb sie für den fraglichen Zeitraum als zu 100 % invalid einzustufen (Valideneinkommen: Fr. 51'483.50; Invalideneinkommen von Fr. 0.--; Erwerbseinbusse: Fr. 51'483.50). Demnach steht der Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2010 eine ganze Rente zu.

## **E. 12**

Ab dem 1. Oktober 2010 hatte sich die Beschwerdeführerin von den Folgen der Operation vom 20. Mai 2010 insoweit erholt, als sie in einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit mit einer Leistungseinbusse von 20 % zu 100 % arbeitsfähig war. Diese Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin stellt einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG dar und ist gemäss Art. 88bis Abs. 1 IVV nach einer Wartefrist von drei Monaten, d.h. ab dem 1. Januar 2011, zu berücksichtigen, da sie auf einem labilen pathologischen Zustand beruht. Ab diesem Zeitpunkt vermag die Beschwerdeführerin ein rentenausschliessendes Invalideneinkommen von Fr. 40'340.80 zu erzielen. Die der Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2010 zustehende Invalidenrente ist somit ab dem 1. Januar 2011 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 21.60 % aufzuheben. Der Vollständigkeit halber bleibt schliesslich festzuhalten, dass sich dieser Invaliditätsgrad am 8. Februar 2012 verändert, da die Beschwerdeführerin dannzumal in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist, mit der Folge, dass ihr dannzumal ein Invali-

- 35 - deneinkommen von Fr. 53'787.80 anzurechnen ist (Art. 88a Abs. 1 Satz 1 IVV), womit ihr Invaliditätsgrad ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 53'483.50 0 % beträgt.

## **E. 13**

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar bis zum 28. Februar 2007 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 67.78 % eine Dreiviertelsrente, ab dem 1. September 2007 bis zum 30. November 2007 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 67.78 % eine Dreiviertelsrente, ab dem 1. Dezember 2007 bis zum 31. März 2008 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente, ab dem 1. Mai 2010 bis zum 31. Juli 2010 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 67.78 % eine Dreiviertelsrente, ab dem 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2011 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente zusteht. Im Übrigen ist das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin abzuweisen. Die IV-Stelle hat das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin in den angefochtenen Verfügungen dagegen insoweit gutgeheissen, als sie dieser ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Mai 2007 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 48 % eine Viertelsrente, ab dem 1. September 2007 bis zum 29. Februar 2008 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente sowie ab dem 1. Mai 2010 bis zum 31. Oktober 2010 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente zusprach. Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde teilweise als begründet, weshalb die angefochtenen Verfügungen aufzuheben sind, der Beschwerdeführerin fünf befristete Renten im festgelegten Umfang zuzusprechen sind und die Angelegenheit im Übrigen zu deren Neuberechnung an die

IV-Stelle zurückzuweisen ist.

#### **E. 14**

Die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr. 700.-- festzulegenden Verfahrenskosten hat entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Ver-

- 36 - fahrens zu sechs Siebteln, d.h. im Umfang von Fr. 600.--, die Beschwerdeführerin und zu einem Siebtel, d.h. im Betrag von Fr. 100.--, die IV-Stelle zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Nach demselben Verteilschlüssel hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin überdies die durch den vorliegenden Rechtsstreit verursachten Kosten zu ersetzen (Art. 61 lit. g ATSG). Darunter fallen insbesondere die Kosten für die anwaltliche Vertretung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 113). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Deshalb wird dessen Zeitaufwand für das Verfassen der Beschwerdeschrift aufgrund der Akten geschätzt und ermessensweise auf Fr. 1'400.-- (inkl. MWST und Barauslagen) festgelegt. Demnach hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 200.-- (inkl. MWST und Barauslagen) zu bezahlen.

#### **E. 15**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin die beantragte unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und Rechtsbeistand) zu gewähren ist. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Laut diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Rechtsbeistandung durch einen Anwalt oder eine Anwältin geboten erscheint (BGE 125 V 201 E.4a m.w.H.). Bedürftig im Sinne von Art. 61 lit. f

- 37 - ATSG ist eine Partei, die zur Leistung der Parteikosten die Mittel zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie angreifen müsste. Dabei liegt die Grenze der Bedürftigkeit höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (SVR 2007 AHV Nr. 7 S. 20). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4, 129 I 129 E.2.3.1, 122 I 267 E.2b; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 61 N. 102). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E.2.2.4). b) Die Beschwerdeführerin lebt einerseits von ihrem Einkommen aus der teilzeitlichen Erwerbstätigkeit in der Kindertagesstätte und im Jugendtreff, andererseits wird sie von ihrer Wohnsitzgemeinde unterstützt. Sie ist somit als bedürftig im Sinne von

Art. 61 lit. f ATSG anzusehen. Hinsichtlich der Prozessaussichten der vorliegenden Beschwerde ist anzumerken, dass die Beschwerde vorliegend teilweise gutgeheissen wurde, womit die hiermit verbundenen Prozessaussichten nicht von vornherein als deutlich geringer eingestuft werden können als die Verlustgefahr. Im Übrigen waren bei der Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Sicht Fragen zu beantworten, welche den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen

- 38 - für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Rufener erfüllt. Demzufolge gehen die von der Beschwerdeführerin zu tragenden Verfahrenskosten zu lasten der Gerichtskasse. Unter Berücksichtigung des von der IV-Stelle zu übernehmenden Kostenanteils steht dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin für seine berechtigten Aufwände im vorliegenden Verfahren ausserdem eine Entschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. MWST und Barauslagen) zu, die ihm zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, die Verfügungen der IV-Stelle vom 17. Juli 2013 werden aufgehoben und was folgt festgestellt: A. \_\_\_\_\_ hat ab dem 1. Januar 2007 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, die bis zum 28. Februar 2007 befristet ist. Ab dem 1. September 2007 hat sie Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, die bis zum 30. November 2007 befristet ist. Ab dem 1. Dezember 2007 hat sie Anspruch auf eine ganze Rente, die bis zum 31. März 2008 befristet ist. Ab dem 1. Mai 2010 hat sie Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, die bis zum 31. Juli 2010 befristet ist. Ab dem 1. August 2010 hat sie Anspruch auf eine ganze Rente, die bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist. Im Übrigen wird ihr Begehren auf Bezug von Versicherungsleistungen abgewiesen und die Angelegenheit zur Neuberechnung der zugesprochenen Invalidenrenten an die IV-Stelle zurückgewiesen.

- 39 - 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zu einem Siebtel, mithin im Umfang von Fr. 100.--, zulasten der IV-Stelle und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die IV-Stelle hat A. \_\_\_\_\_ eine reduzierte aussergerichtliche Parteientschädigung im Betrag von Fr. 200.-- (inkl. MWST und Barauslagen) zu bezahlen. 4. a) In Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 76 VRG) werden die zulasten von A. \_\_\_\_\_ gehenden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- von der Gerichtskasse übernommen. b) A. \_\_\_\_\_ wird in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Rufener ein Rechtsvertreter auf Kosten des Staates bestellt. Dieser wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 1'200.-- (inkl. MWST und Barauslagen) entschädigt. c) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von A. \_\_\_\_\_ gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG). 5. [Rechtsmittelbelehrung] 6. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.